

Gültig ab 1. Januar 2020

I Reglement über die Videoüberwachung bei Gebäuden der Gemeinde Horgen

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	3
Art. 1. Voraussetzungen	3
Art. 2. Geltungsbereich	3
Art. 3. Zweck der Videoüberwachung	3
Art. 4. Umfang und Art der Videoüberwachung	3
Art. 5. Verantwortung	3
Art. 6. Einsichtnahme in Aufzeichnungen	3
Art. 7. Verwendung der Aufzeichnungen	4
Art. 8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen	4
Art. 9. Sicherheitsmassnahmen	4
Art. 10. Kennzeichnung	4
Art. 11. Inventar	5
Art. 12. Übergeordnetes Recht	5
Art. 13. Änderungen des Reglements	5
Art. 14. Aufhebung bestehender Reglemente	5
Anhang zum Reglement der Videoüberwachung bei Gebäuden der Gemeinde Horgen	6

Grundlagen

Art. 1. Voraussetzungen

- ¹ Dieses Reglement stützt sich auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und die Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008.
- ² An neuralgischen Punkten der Gemeinde Horgen mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Sachen darf Videoüberwachung eingesetzt werden.
- ³ Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.
- ⁴ Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.
- ⁵ Videoüberwachung ist angemessen zu kennzeichnen.

Reglement

Art. 2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gebäude und Anlagen gemäss Anhang.

Art. 3. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Gebäuden und Personen.

Art. 4. Umfang und Art der Videoüberwachung

- ¹ Videoüberwachung kann bei Eingangsbereichen, Etagenzugängen (Liftvorplätzen), Tiefgaragen, Parkanlagen und Gebäude-Aussenfassaden eingesetzt werden.
- ² Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich ausserhalb der Öffnungszeiten und bei Eingangsbereichen und Etagenzugängen nur im Falle von unberechtigten Zutritten bzw. Zutrittsversuchen erfolgen.
- ³ Aufzeichnungen während der Öffnungszeiten sind im Rahmen einer Notfallalarmierung und im Schalterbereich der Gemeindekasse, in Tiefgaragen sowie Parkanlagen zulässig.
- ⁴ Die Kameras zeichnen nur Bilder auf, bei Aufzeichnungen nach Abs. 3 können ergänzend auch Tonaufnahmen stattfinden.

Art. 5. Verantwortung

Verantwortlich für die Videoüberwachung ist Liegenschaften und Sport. In Fällen der Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche ist bei Bedarf die Kantons- oder Gemeindepolizei beizuziehen.

Art. 6. Einsichtnahme in Aufzeichnungen

- ¹ Aufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist (Art. 9 Abs. 2 DSV).
- ² Im Falle eines Ereignisses gemäss Abs. 1 entscheidet die Leitung der Abteilung Liegenschaften und Sport oder die Stellvertretung über die Einsichtnahme in

die Aufzeichnungen. Bei Aufzeichnungen nach Art. 4 Abs. 3 entscheidet die Leitung der betroffenen Verwaltungsstelle über die Einsichtnahme.

³ Auf die Aufzeichnungen haben ausschliesslich die Mitarbeitenden der Abteilung Liegenschaften und Sport Zugriff.

⁴ Über jeden Zugriff auf Aufzeichnungen ist innert 96 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht zu verfassen und der Leitung der Abteilung Liegenschaften und Sport oder der Stellvertretung zuzustellen. Der Bericht hat Angaben über die Einsicht nehmenden Personen, den konkreten Anlass für die Einsichtnahme, die Kamerastandorte, den Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, die Sachverhaltsfeststellung sowie die eingeleiteten oder empfohlenen Massnahmen zu enthalten.

Art. 7. Verwendung der Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden (Art. 9 Abs. 3 DSV).

² Zuständig für die Geltendmachung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden gemäss Abs. 1 und die damit verbundene Verwendung der Aufzeichnungen ist die Leitung der Abteilung Liegenschaften und Sport.

³ Kopien oder Auszüge von Aufzeichnungen dürfen nur mit dem Einverständnis der Leitung der Abteilung Liegenschaften und Sport oder dessen Stellvertretung erstellt werden.

⁴ Bei Aufzeichnungen nach Art. 4 Abs. 3 steht die Zuständigkeit gemäss Abs. 2 und 3 der/dem Vorgesetzten der betroffenen Verwaltungsstelle zu.

Art. 8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

¹ Die Aufzeichnungen sind automatisch spätestens nach 20 Tagen (480 Stunden) zu löschen bzw. zu überschreiben.

² Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung nach Art. 7. Die Aufzeichnungen dürfen in diesen Fällen so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind.

Art. 9. Sicherheitsmassnahmen

¹ Die Aufzeichnung und Übermittlung der Bilder erfolgt verschlüsselt. Die Kameras und Aufzeichnungen werden vor dem Zugriff Unbefugter angemessen geschützt.

² Die Zugriffe auf Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert bzw. geloggt. Die Protokolldaten und die Berichte gemäss Art. 6 Abs. 4 sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

³ Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich das Hauswartteam Zentrumsliegenschaften.¹⁾

Art. 10. Kennzeichnung

Örtlichkeiten, die im Rahmen einer Notfallalarmierung (Art. 4 Abs. 3) videoüberwacht werden, sind soweit erforderlich und geeignet durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen zu kennzeichnen.

Art. 11. Inventar

Die Abteilung Liegenschaften und Sport führt ein strukturiertes Inventar über alle von ihr nach diesem Reglement betriebenen Videoüberwachungsanlagen.

Art. 12. Übergeordnetes Recht

Übergeordnetes Recht, insbesondere das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und die Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 gehen diesem Reglement vor.

Art. 13. Änderungen des Reglements

Jede Änderung dieses Reglements oder eines Anhangs ist dem Gemeinderat vorgängig zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 14. Aufhebung bestehender Reglemente

Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden sämtliche bestehenden Reglemente zur Videoüberwachung aufgehoben.

1) Fassung gemäss GRB vom 23. Oktober 2023. In Kraft seit 1. November 2023.

Anhang zum Reglement der Videoüberwachung bei Gebäuden der Gemeinde Horgen

Verzeichnis der Videoüberwachten Objekte

Objekt/ Überwachter Bereich	Zeitraum	Standort Server
Oberstufenzentrum Aussenbereich und Fassade	00.00 – 24.00 Uhr ¹⁾	FM Horgen (HW-Raum)
Parking Käpfnach Parkgarage	00.00 – 24.00 Uhr	Werke
Villa Seerose Aussenbereich seeseits	00.00 – 24.00 Uhr	FM Horgen (Schinzenhof)
Waldegg Sportanlage	00.00 – 24.00 Uhr	FM Waldegg
Zentrum Schinzenhof Parkgarage	00.00 – 24.00 Uhr	FM Horgen (Schinzenhof)
Zentrum Schinzenhof Aussenbereich Restaurant	00.00 – 24.00 Uhr	FM Horgen (Schinzenhof)
Gemeindehaus Aussenbereich Haupteingang ¹⁾	00.00 – 24.00 Uhr	FM Horgen (Schinzenhof)

Stand 23.10.2023